

Reglement über das Bürgerrecht der Gemeinde Regensdorf

In Kraft seit: 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Zuständigkeiten	3
II. Besondere Bestimmungen	3
Art. 4 Deutschkenntnisse	3
Art. 5 Grundkenntnisse	3
Art. 6 Absolvierung der Prüfungen	3
Art. 7 Integrationsnachweis.....	4
III. Einbürgerungsgebühren.....	4
Art. 8 Gebühren	4
IV. Schlussbestimmungen	4
Art. 9 Inkrafttreten	4

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement konkretisiert die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts und das Verfahren zur Abwicklung von Gesuchen zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Personen, welche dem Gemeindeamt des Kantons Zürich ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung in der Gemeinde Regensdorf stellen.

² Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Erlasse.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Gestützt auf § 22 Ziff. 12 und 13 der gültigen Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat abschliessend über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

² Die Gemeinderatskanzlei ist für den Vollzug des Bürgerrechtswesens (formelle Prüfung der Gesuche und Durchführung der Integrationsgespräche) zuständig.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 4 Deutschkenntnisse

Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht über einen Sprachnachweis gemäss § 9 Abs. 2 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung verfügen, müssen den kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) bestehen.

Art. 5 Grundkenntnisse

Die Grundkenntnisse der Bewerbenden über die geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde werden, sofern kein Nachweis gemäss § 6 Abs. 2 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vorliegt, mittels einer schriftlichen Prüfung durch eine von der Gemeinde bestimmten geeigneten Institution geprüft.

Art. 6 Absolvierung der Prüfungen

¹ Die An- bzw. Abmeldung zur Prüfung findet über die Gemeinde statt.

² Die Prüfungsgebühr tragen die Bewerbenden. Diese Kosten sind mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung zu entrichten.

³ Abmeldungen von der Prüfung werden bis spätestens 15 Arbeitstagen vor dem eingeschriebenen Datum akzeptiert. Danach sind die Gebühren in jedem Falle fällig.

⁴ Bei Nichtbestehen der einzelnen Nachweise können diese höchstens zwei weitere Male repetiert werden.

⁵ Sowohl der Sprach- als auch der Grundkenntnisnachweis muss bis spätestens 2 Jahre nach Gesuchseinreichung erbracht sein. Erfolgen die Nachweise nicht innerhalb der Frist, ist der Gemeinderat berechtigt, das Einbürgerungsgesuch kostenpflichtig abzulehnen.

⁶ Gesuchstellende Personen, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind von den Prüfungen befreit.

Art. 7 Integrationsnachweis

¹ Die Gemeinde prüft die Integration der gesuchstellenden Person.

² Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich darin auszuweisen, dass sie sich in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert haben und die Sitten und Gebräuche der Schweiz kennen und respektieren.

³ Die Gemeinde kann bei Bedarf ein persönliches Gespräch mit den Gesuchstellenden vor dem Entscheid des Gemeinderates über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht führen.

III. Einbürgerungsgebühren

Art. 8 Gebühren

	Schweizer	Ausländer <u>mit</u> Aufnahmepflicht	Ausländer <u>ohne</u> Aufnahmepflicht
Pauschale/Person	Fr. 80.--	Fr. 500.--	Fr. 650.--
Pauschale/Personen unter 25 Jahren	---	Fr. 250.--	Fr. 325.--
Ablehnung der Einbürgerung mittels Gemeinderats- beschluss	---	Fr. 500.--	Fr. 650.--
Rückzug des Gesuches durch Bewerber mittels Rückzugserklärung	---	Fr. 150.--	Fr. 150.--
Ermässigung Ehepartner	50 %	50 %	50 %

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten wird das Reglement über das Bürgerrecht vom 6. Juni 2016 aufgehoben.

Regensdorf, 4. Juni 2018

GEMEINDERAT REGENSDORF

Präsident Schreiber

Max Walter Stefan Pfyl